



Information

Photovoltaikanlagen und Gewerbeanmeldung

1. Photovoltaikanlagen auf fremd genutztem Gelände

Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen als selbstständiges Gewerbe ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich.

Ein Indiz für ein selbstständiges Gewerbe ist die Installation von Photovoltaikanlagen auf fremd genutztem Gelände. Anlagen bis zu einer Größe von 5 kWp sind ausgenommen.

2. Photovoltaikanlagen auf selbst genutzten Gebäuden

Für den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach ist keine Gewerbeanmeldung erforderlich.

Bei Photovoltaikanlagen auf dem selbst genutzten Gebäude liegt keine gewerberechtliche Relevanz vor, da es an einer gewissen Intensität des Gewinnstrebens fehlt und die Tätigkeit nur geringfügige Auswirkungen auf den Wirtschaftsverkehr hat.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass beim Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern in der Regel keine gewerberechtlichen Belange betroffen sind. Insbesondere ist der Verbraucherschutz nicht tangiert. Im Vordergrund steht vielmehr das privatrechtliche Vertragsverhältnis zwischen Anlagebetreiber und dem Betreiber des Netzes, in das eingespeist werden soll. Der Zweck des Gewerberechts kommt dadurch nicht zur Anwendung.

3. Gewerbeanzeige und Finanzamt

Hier ist wiederum darauf hinzuweisen, dass die Gewerbeanzeige rechtlich in keinem Zusammenhang mit der Anmeldung des Vorsteuerabzuges steht. Der Gewerbebegriff im Steuerrecht ist bereichsspezifisch zweckgebunden und mit dem Begriff des Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung nicht identisch. Die gewerberechtliche Einordnung des Betreibers von Photovoltaikanlagen ändert nichts an der umsatzsteuerrechtlichen Einstufung der Tätigkeit durch das zuständige Finanzamt.

Quelle:

Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes vom 04.08.2010

Das Gewerbeamt ist geöffnet:
vormittags Mo bis Fr 08.30 – 12.00 Uhr
nachmittags Mo und Do 14.00 – 15.45 Uhr

Kontakt: Email gewerbeamt@homburg.de Tel.: 06841 / 101-197

